

B.22.10.A.22 - EF/wy.
 B.22.10.A.22.6.3.

NOTIZ

betreffend Besprechung mit Ministerialdirektor Wolff
 vom Bundesfinanzministerium in Bonn vom 2. April 1951.

Ministerialdirektor Wolff erkundigt sich über das Reichseigentum, das von der Deutschen Interessenvertretung verwaltet wird. Da die DIV keine Geheimnisse hat, gebe ich ihm Auskunft und übergebe ihm auch Jahresberichte der DIV, die nicht nur den Vertretungen der Besetzungsmächte, sondern auch bereits den in dieser Sache interessierten Beamten der Bundesrepublik zugestellt werden.

In grundsätzlicher Hinsicht teilte ich Herrn Ministerialdirektor Wolff mit, dass man schweizerischerseits eine praktische Lösung anstrebe, die materiell für die Bundesrepublik befriedigend sei, wobei aber die Rechtsfrage, ob die Bundesrepublik der einzige Repräsentant des Deutschen Reiches sei, offen bleibe. Es sei dies eine ähnliche Lösung, wie beim Reichsbahneigentum, wo ausdrücklich das Eigentum der treuhänderischen Verwaltung der Schweiz vorbehalten blieb. Vielleicht kann man aber noch etwas weiter entgegenkommen und es jeder Seite überlassen, zu beantworten unter welchem Rechtstitel die Bundesrepublik das Eigentum in Gebrauch nimmt. Ministerialdirektor Wolff nahm von diesen Mitteilungen Kenntnis, ohne eine ablehnende Haltung einzunehmen.

Bezüglich der Vertretungsgebäude gab ich bekannt, dass das Konsulatsgebäude in Basel, das kurzfristig an einen Privaten vermietet ist, ohne Schwierigkeiten der Bundesrepublik zum Gebrauch zur Verfügung gestellt werden könne. Das Haus in Zürich ist nicht Reichseigentum; wenn es der Bundesrepublik konveniert, kann sich die DIV dafür einsetzen, dass der Eigentümer den Mietvertrag fortsetzt. Die übrigen Konsulatslokalitäten waren vom Reich nur gemietet und sind aufgegeben worden. Dagegen verwaltet die DIV das Mobiliar, wovon das erforderliche den konsularischen Vertretungen zur Verfügung gestellt werden kann. - Bezüglich der Vertretungsgebäude in Bern glaubt Ministerialdirektor Wolff, dass das Bureaugebäude am Willadingweg 78 mit seinen 32 Bureauräumen jedenfalls bis auf weiteres den Bedürfnissen der Gesandtschaft genügen werde. Er nimmt davon Kenntnis, dass die Residenz des Ministers, Brunnadernrain 93, und das Bureaugebäude Willadingweg 83, den Engländern vermietet sind und dass es vorderhand schwierig sein dürfte, der Englischen Regierung den Mietvertrag zu kündigen. Ministerialdirektor Wolff rechnet auch mit der Möglichkeit, dass der neue deutsche diplomatische Vertreter sich damit begnügen würde, in dem Wohnhaus, Willadingweg 79, das jetzt an den Botschaftsrat der Französischen Botschaft vermietet ist, zu wohnen.



Ich sage, dass der Mietvertrag mit den Engländern solange die deutsche diplomatische Vertretung die betreffenden Gebäude nicht benötigt, vom Politischen Departement fortgesetzt werden könnte, während Ministerialdirektor Wolff auf die Möglichkeit hinweist, dass die Bundesrepublik den Mietvertrag als Vermieter übernehme. Ich vermeide es, dies weiter zu erörtern, da zunächst mit der deutschen Vertretung festzustellen ist, welche Gebäude sie benötigt.

Bezüglich der liquiden Mittel, die noch ca. 6,5 Mio. Franken betragen, vertrete ich die Ansicht, dass diese weiterhin für die bisherigen Zwecke, d.h. für Unterstützungen verwendet werden sollten. Es liege im beidseitigen Interesse, dass in absehbarer Zeit wieder das bewährte und soziale System der Rückvergütung der Armenlasten eingeführt werde. Wenn das Abkommen über Sozialversicherung in Kraft trete, sei eine wesentliche Herabsetzung der Unterstützungsleistungen zu erwarten. Es sei dann Sache der deutschen Behörden, sich darüber schlüssig zu machen, ob die Prüfung der Unterstützungsfälle durch die deutsche Vertretung selbst oder durch einen neu zu gründenden deutschen Hilfsverein vorzunehmen sei, nachdem bis 1945 der aufgelöste Deutsche Hilfsverein in Zürich diese Aufgabe im wesentlichen besorgt habe. Ferner sei dann auch deutscherseits der Transfer der Heimatunterstützungen anzuordnen. Diese Massnahmen könnten erst nach einer gewissen Zeit getroffen werden, sodass es naheliege, den noch vorhandenen Unterstützungsfonds für die Rückvergütung der Armenlasten an die schweizerischen Armenbehörden zu verwenden. Ein noch vorhandener Rest könnte ebenfalls für die Aufgabe zur Verfügung gestellt werden, wass dann Deutschland der Verpflichtung enthebe, für diese Aufgabe Devisen aufzubringen. Da bei einer solchen Lösung die liquiden Mittel nicht der Bundesrepublik übergeben, sondern für die bisherigen deutschen Aufgaben in der Schweiz verwendet werden, werde die Frage, ob diese Mittel der Bundesrepublik gehören, nicht berührt. Ministerialdirektor Wolff nahm von meinen Aufschlüssen Kenntnis, ohne Einwendungen zu erheben.

Ich gab Ministerialdirektor Wolff Aufschluss über das sogenannte Parteeigentum, d.h. das Vermögen der vom Bundesrate aufgelösten nationalsozialistischen Organisationen. Das Vermögen des Hilfsvereins und der Reichsdeutschenhilfe sei für einmalige Unterstützungen verbraucht worden. Das Vermögen der übrigen aufgelösten Organisationen sei jedoch noch vorhanden. Zu diesen Organisationen gehörte auch das Deutsche Tuberkulose-Hilfswerk in der Schweiz mit dem Sanatorium Konsul Burchardhaus in Davos. Die DIV habe sich veranlasst gesehen, einen grösseren Teil der Vermögenswerte der aufgelösten nationalsozialistischen Organisationen für das Konsul Burchardhaus zu verwenden. Für die entsprechenden Beträge sei das Konsul Burchardhaus Schuldnerin des Liquidationsfonds der nationalsozialistischen Organisationen geworden. Das Parteeigentum sei wie Reichseigentum behandelt worden und somit nicht unter das Abkommen von Washington gefallen. Der Bundesrat habe noch nicht dazu

- 3 -

Stellung genommen, was schliesslich mit dem Parteieigentum zu geschehen habe. Meines Erachtens wäre es angezeigt, diese Vermögenswerte für einwandfreie Zwecke der Deutschen Kolonie zu verwenden, insbesondere für deutsche Hilfsvereine, nachdem das Vermögen des Deutschen Hilfsvereins in Zürich und der Reichsdeutschenhilfe aufgebraucht worden sei. - Ministerialdirektor Wolff antwortet, dass auch die Bundesrepublik Vermögenswerte von aufgelösten nationalsozialistischen Organisationen wieder neuen Ersatz-Organisationen zur Verfügung stellen werde, wenn die Sicherheit vorhanden sei, dass die Mittel für einwandfreie Zwecke Verwendung finden.

Ministerialdirektor Wolff erkundigt sich auch bezüglich der deutschen Sanatorien in der Schweiz. Ich setze ihm auseinander, dass die Deutschen Heilstätten mit Häusern in Wolfgang, Agra und Arosa nicht unter das Abkommen von Washington fielen, weil sie nicht Deutschen in Deutschland gehörten. Die Alliierten hätten sich mit der Befreiung einverstanden erklärt im Rahmen einer Gesamtregelung. Die Deutschen Heilstätten seien jetzt eine Stiftung schweizerischen Rechts, geleitet von einem mehrheitlich deutschen Stiftungsrat, der auch das volle Vertrauen der Bundesrepublik verdiene. - Das Sanatorium Valbella gehöre zwar Deutschen in Deutschland, weil einziger Eigentümer der Reichsausschuss für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge in Berlin ist. Da diese Organisation aber druch Reichsgesetz geschaffen wurde und als öffentlich-rechtliche Korporation weitgehend der Aufsicht und Leitung des Reichsarbeitsministeriums unterstand, sei das Sanatorium als Reichseigentum behandelt worden. Die DIV würde daher das Sanatorium verwalten. Mit dem Bundesarbeitsministerium als mutmasslicher Rechtsnachfolger des Reichsarbeitsministeriums sei bereits eine weitgehende Zusammenarbeit eingeleitet. Das Bundesarbeitsministerium würde für die Belegung des Sanatoriums mit Kriegsversehrten sorgen und für die Kurkosten in vollem Umfange aufkommen. - Das Konsul Burchardhaus, das bereits als Parteieigentum erwähnt wurde, wird voraussichtlich nach einem Unterbruch seit 1. Januar 1951 wieder für zwei Jahre fest an die OSE in Genf vermietet, nachdem Verkaufsverhandlungen mit dem Saarland und dem Kanton Luzern zu keinem Ergebnis führen konnten. Im gegebenen Zeitpunkt wird man sich deutscherseits darüber schlüssig machen müssen, ob ein Verkauf angestrebt werden soll oder ob das Sanatorium für die Unterbringung von deutschen Patienten zu verwenden ist.

Ministerialdirektor Wolff wünscht auch Aufschluss über das Girokonto I. Ich sage, dass in Aussicht genommen sei, dem Bundesrate zu beantragen, die 9,5 Mio. Franken, die von der Schweizerischen Nationalbank verwaltet werden, den in Frage kommenden Schweizer Gläubigern zur Verfügung zu stellen. Die DIV braucht diese Mittel für ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben nicht mehr. Ministerialdirektor Wolff glaubt, dass es richtig wäre, wenn auch Bonn sich dazu äussern könnte. Es sei auch zu prüfen, ob der fehlende Zahlungsauftrag nicht noch nachgeholt werden könne. Die

- 4 -

Bank Deutscher Länder sei allerdings nicht Rechtsnachfolger der Deutschen Reichsbank, doch würden Liquidationsstellen der Deutschen Reichsbank vorhanden sein. Er bat mich, ihm eine Notiz zu geben, was ich gemäss Beilage tat. Mit einem Begleitschreiben ersuchte ich ihn, mir möglichst bald Antwort zu geben, damit die Pendenz endlich erledigt werden könne. Ich machte ihn darauf aufmerksam, dass Herr Hinz, der damals Vertreter der Deutschen Reichsbank in der Schweiz war, Mitarbeiter der Bank Deutscher Länder sei und dass er wohl am besten in der Lage wäre, ihm Aufschluss über diese Frage zu geben. Herr Hinz ist übrigens, soweit ich orientiert bin, als wirtschaftlicher Mitarbeiter der deutschen Vertretung in der Schweiz in Aussicht genommen. - Die Frage der Lizenzgebührenfonds, wo verhältnismässig kleine Beträge in Betracht kommen, erwähnte ich nur kurz. Wenn von deutscher Seite keine Einwendungen gegen die Auszahlung des Girokontos I erhoben werden, so kann das gleiche auch bezüglich des Lizenzgebührenfonds, der noch bei der Schweiz. Nationalbank liegt und der Verteilung auf die Stillhaltegläubiger wartet, angenommen werden.

Schliesslich gab ich auch noch Aufschluss über die noch ausstehende Liquidation von einigen Warenposten, vor allem der Waffen bei der Firma Bührle. Die Schweiz. Verrechnungsstelle würde die Liquidation besorgen, mit Ausnahme der Angelegenheit Bührle, die von der DIV behandelt werde. Letzten Sommer sei es gelungen, die Firma zu veranlassen, einen Teil der Waffen zu einem annehmbaren Preis zu übernehmen. Der Erlös von Fr. 500'000.- sei vertragsgemäss für Kuren von 175 Ost-Flüchtlingen und Berlinern in den deutschen Sanatorien in der Schweiz verwendet worden. Die Firma habe auf ihre Retentionsrechte dabei verzichtet. Die Liquidation des übrigen Teils hänge davon ab, ob die verwalteten Waffen noch verkauft werden können und wie ein Rechtsstreit ausgehe, der zur Zeit zwischen der Firma und dem Bund schwebt und in letzter Instanz vom Bundesrate entschieden werden müsse. Je nach dem Ausgang dieses Rechtsstreites könne die Firma Gegenansprüche an den Waffen geltend machen. Gelingen es jedoch, die Waren zu verkaufen, so sei in Aussicht genommen, vom Verkaufserlös 3 Mio. Franken dem CICR zu übergeben à conto seiner anerkannten Forderungen gegenüber der Bundesrepublik für die Betreuung von Kriegsgefangenen nach Kriegsende. Der Rest würde, wenn dann noch ein Bedürfnis hierfür vorhanden sei, für deutsche Tuberkulosekranke und die deutschen Sanatorien in der Schweiz verwendet werden.

Bern, den 4. April 1951.

1 Beilage.

Ging an die Abteilung für Politische Angelegenheiten.